

§ 18 Datenübermittlungen an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

(1) Die AKDB übermittelt an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bayerischen Krebsregistergesetz bei einem Wegzug aus dem Zuständigkeitsbereich einer Meldebehörde oder bei einer Änderung der Anschrift innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Meldebehörde, bei einem Sterbefall, einer Änderung des Geschlechtseintrags oder einer Namensänderung innerhalb eines Jahres folgende Daten:

Datenblätter:

1. Familienname	0101a,
2. frühere Namen	0201a bis 0205,
3. Vornamen und frühere Vornamen	0301, 0303, 0304,
4. Geburtsdatum	0601,
5. Geschlecht und der frühere Geschlechtseintrag	0701 bis 0703,
6. derzeitige und frühere Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung)	1200 bis 1213a,
7. Einzugsdatum und Auszugsdatum	1301, 1306,
8. Sterbedatum	1901.

(2)¹ Die AKDB übermittelt einmal wöchentlich dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz folgende Daten Neugeborener, die mit alleiniger Wohnung oder Hauptwohnung im Freistaat Bayern gemeldet sind:

Datenblätter:

1. Familienname	0101a,
2. Vornamen	0301, 0302,
3. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat	0601 bis 0603,
4. Geschlecht	0701,
5. gesetzliche Vertreter	
a) Familienname	0902a,
b) Vornamen	0904,
c) Doktorgrad	0905,
d) Anschrift	1200 bis 1212, 0907a,
6. derzeitige Staatsangehörigkeiten	1001,
7. Sterbedatum	1901.

²In Sterbefällen erfolgt die Datenübermittlung nach Satz 1 unverzüglich.

(3)¹ Die nach Abs. 2 übermittelten Daten dürfen nur verwendet werden, um die gesetzlichen Vertreter der Neugeborenen über Gesunderhaltung, Krankheitsverhütung, insbesondere über Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, aufzuklären und zu beraten. ²Die Daten sind nach Aufgabenerfüllung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach der Datenübermittlung, zu löschen.